

Az.: 5 A 106/08
4 K 1807/03



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Abwasserzweckverbandes
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Berufungskläger -

beigeladen:

1. Herr

2. Frau

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. August 2010

am 4. August 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. September 2006 - 4 K 1807/03 - geändert. Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12. Februar 2003, Az.: 12-700-46/00/410, wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Beitragspflichtigkeit des Grundstückes der Beigeladenen.

Die Beigeladenen sind als Erbengemeinschaft Eigentümer des im Beitragsgebiet des Klägers gelegenen Grundstückes, Flurstück Nr. F1.. der Gemarkung N....., in S..... Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich, ist unbebaut und hat eine Fläche von 2.243 m². Auf ihm befinden sich mehrere Obstbäume.

Mit Bescheid vom 22.4.1999 an die Beigeladene zu 2) und mit Bescheid vom 16.7.1999 an den Beigeladenen zu 1) setzte der Kläger für das Grundstück einen Abwasserbeitrag in Höhe von 16.104,74 DM (8.234,22 EUR) gesamtschuldnerisch fest.

Die Beigeladenen erhoben fristgerecht Widerspruch. Das Landratsamt Sächsische Schweiz, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist, hob den Bescheid vom 22.4.1999 mit Widerspruchsbescheid vom 12.2.2003 (Az.: 12-700-46/00/409) und den Bescheid vom

16.7.1999 mit Widerspruchsbescheid vom 12.2.2003 (Az.: 12-700-46/00/410) auf, da sich auf dem Grundstück eine Streuobstwiese befinde und es daher nicht baulich genutzt werden könne.

Der Kläger reichte am 17.3.2003 gegen den an den Beigeladenen zu 1) gerichteten Widerspruchsbescheid Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Az.: 4 K 1807/03, ein und erweiterte sie in der mündlichen Verhandlung auf den gegen die Beigeladene zu 2) gerichteten Widerspruchsbescheid. Mit Urteil vom 12.9.2006 hob das Verwaltungsgericht den an den Beigeladenen zu 1) gerichteten Widerspruchsbescheid auf. Hinsichtlich des an die Beigeladene zu 2) gerichteten Widerspruchsbescheides führte es in der Begründung seiner Entscheidung aus, die Klageerweiterung in der mündlichen Verhandlung sei aufgrund der Verfristung unzulässig. Im Übrigen sei die Klage zulässig und begründet. Die Beigeladenen seien zu Recht zu einem Abwasserbeitrag herangezogen worden. Die durchgeführte Augenscheinnahme des Grundstückes habe ergeben, dass eine Bebauung sich in die nähere Umgebung einfüge und die bauliche Nutzung des Grundstückes durch den auf ihm vorhandenen Obstbaumbestand, der sich als Streuobstwiese i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG auf dem gesamten Grundstück darstelle, weder ausgeschlossen noch in einer Weise eingeschränkt werde, die eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG erfordere. Im hinteren Bereich des Grundstückes verbleibe zwischen den Bäumen eine ausreichende Freifläche, deren Bebauung mit einem ein- oder zweigeschossigen Gebäude weder zu einer Zerstörung noch zu einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen würde.

Auf den Antrag des Beklagten hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 25.2.2008, Az.: 5 B 805/06, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit zugelassen, soweit der Klage stattgegeben worden war.

Der Beklagte trägt zur Begründung der Berufung vor, der gegenüber dem Beigeladenen zu 1) erlassene Widerspruchsbescheid vom 12.2.2003 sei rechtmäßig, da sich die Streuobstwiese über das gesamte Grundstück der Beigeladenen erstrecke. Diese Einschätzung werde von der fachlichen Stellungnahme seines für Bau und Umwelt zuständigen Referates vom 2.8.2010 geteilt, in der detaillierte Ausführungen zu den maßgeblichen Gehölzen und Gehölzstrukturen sowie Pflanzenarten enthalten seien. Ein Nachweis über die tatsächlich vorhandenen Tierarten

könne nur durch ein Spezialgutachten erbracht werden. Die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Vermessung der angeblich bebaubaren Freifläche sei mit Obstbäumen als Eckpunkten erfolgt. Der hierbei festgestellte Abstand von 20 m sei durchaus typisch für Streuobstwiesen und spreche eher dafür, dass auch dieser Bereich des Grundstückes als eine solche anzusehen sei. Demzufolge sei eine Bebauung auch nur einer Teilfläche rechtlich unzulässig, zumal die Zufahrt nur vom L..... aus und damit über die gesamte restliche Grundstückfläche erfolgen könnte.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12.9.2006 – 4 K 1807/03 – zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass sich bereits aus den in der Verwaltungsakte vorhandenen Fotodokumentationen ergebe, dass Baumhöhlen oder nennenswerter Totholzbestand auf dem Grundstück nicht vorhanden seien. Es fehle auch an einem artenreichen Unterwuchs, der bereits aufgrund der Nutzung des Grundstückes als Weidefläche nicht entstehen könne. Gegen die Annahme einer Streuobstwiese spreche ferner, dass das Grundstück mit kleineren Ställen und mit einem Strommast bebaut sei. Zumindest könne es nicht mit seiner gesamten Fläche als schützenswertes Biotop eingestuft werden. Wie das erstinstanzliche Gericht im Zuge der Ortsbesichtigung ermittelt habe, verfüge ein größerer Bereich im hinteren Teil des Grundstückes nicht über die für das Vorliegen einer Streuobstwiese maßgeblichen Obstbäume. Dieser könne bebaut werden, ohne dass hierdurch das Biotop beeinträchtigt werde. Die erforderliche Zufahrt könne entlang der westlichen Grundstücksgrenze erfolgen und würde den Baumbestand ebenfalls nicht betreffen.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Der Senat hat zu den auf dem Grundstück vorhandenen Unterwuchs-, Tierarten und sonstigen Kleinstrukturen (Totholz und Baumhöhlen) eine Auskunft des Staatsbetriebes Sachsenforst, Amt für Großschutzgebiete und Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz eingeholt und Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Des weiteren ist das

Grundstück der Beigeladenen in Augenschein genommen worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 4.8.2010 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Verfahrensakten sowohl des Zulassungs- als auch des Berufungsverfahrens, die Akte des Verwaltungsgerichts Dresden zu dem Verfahren 4 K 1807/03 sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht Dresden hat zu Unrecht der Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12. Februar 2003, Az.: 12-700-46/00/410 stattgegeben und diesen aufgehoben. Der Widerspruchsbescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Grundstück der Beigeladenen unterliegt keiner Abwasserbeitragspflicht, da es sich in seiner gesamten Fläche als eine Streuobstwiese i. S. d. § 26 Abs. 1 Nr. 6 Sächsisches Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) darstellt und nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG nicht bebaut werden darf.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist, war für die Entscheidung über den Widerspruch des Beigeladenen zu 1) nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in ihrer zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung zuständig.

Der Widerspruch war begründet, da der gegenüber dem Beigeladenen zu 1) erlassene Abwasserbeitragsbescheid des Klägers vom 16.7.1999 aufgrund der fehlenden Bebaubarkeit des Grundstückes rechtswidrig war und den Beigeladenen zu 1) in seinen Rechten verletzte.

Ob ein Grundstück zu einem Abwasserbeitrag herangezogen werden kann, beurteilt sich nach den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und den Vorschriften des Beklagten in dessen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 23.11.2005.

Nach § 18 Abs. 1 SächsKAG sind Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Ist die bauliche Nutzbarkeit gänzlich ausgeschlossen, so kann ein Grundstück nicht zu einem Abwasserbeitrag veranlagt werden. Dementsprechend unterliegen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AbwS der erstmaligen Beitragspflicht alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht dann, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AbwS).

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, so dass es nur nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AbwS zu einem Beitrag herangezogen werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist. Dies beurteilt sich nach § 72 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Danach besteht ein Anspruch auf eine Baugenehmigung, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Hier steht einer Bebauung die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG entgegen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope führen können, verboten. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG zählen zu den besonders geschützten Biotopen auch Streuobstwiesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Grundstück der Beigeladenen mit seiner gesamten Fläche als Streuobstwiese anzusehen. Streuobstwiesen sind extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- und mittelstämmigen Gehölzen, die oft unregelmäßig (gestreut) in Grünland oder typischen Brachestadien angeordnet sind. Sie sind gekennzeichnet durch einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen (SächsOVG, Ur. v. 9.5.2007 - 1 B 882/06 -, juris; vgl. zu dieser Definition auch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landesentwicklung zum Vollzug des § 26 SächsNatSchG - VwV Biotopschutz - vom 27. November 2008 [SächsABl. SDR. S. 2568], Ziffer III Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa).

Diese Voraussetzungen liegen, wie der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung am 4.8.2010 festgestellt hat, vor. Nach seinen Ausführungen befinden sich auf dem Gelände insgesamt 27 Obstbäume, die sich über die Fläche verteilen. Sie weisen die für eine Streuobstwiese charakteristische Baumdichte auf. Ein Teil der Bäume verfügt infolge seines Alters über Baumhöhlen und andere Strukturmerkmale, die von Totholzbewohnern wie Insekten und Spinnen bewohnt werden. Es ist davon auszugehen, dass Singvögel die Bäume benutzen und das Grundstück von Fledermäusen als Habitat genutzt wird, zumal es sich auch bei den umliegenden Grundstücken um stark durchgrünte Grundstücke handelt. Unter den Bäumen befindet sich eine mäßig artenreiche, extensiv genutzte Weide, die über das Jahr verteilt etwa bis zu 30 Arten an Gräsern, Kräutern und Stauden aufweist. Der Artenreichtum hängt von der Bewirtschaftung und der Pflege der Fläche ab. Der auf dem Grundstück vorhandene, eher mäßige Unterwuchs ist für die in der Region Sächsische Schweiz vorhandenen Streuobstwiesen durchaus typisch und in erster Linie auf die Bewirtschaftung in Form der Beweidung zurückzuführen. Der Sachverständige, Referent für Arten- und Biotopschutz in der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, weist nach dem Eindruck des Senats die erforderliche Sachkunde für diese von ihm getroffenen Feststellungen auf. Er hat in Vorbereitung seines Gutachtens das Grundstück zweimal aufgesucht, zuletzt am 30.7.2010. Seine Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Hinsichtlich des Totholzbestandes werden sie durch vier von ihm gemachte und zur Veranschaulichung vorgelegte Lichtbildaufnahmen bestätigt. Darüber hinaus stimmen sie mit der im Wege der Amtshilfe eingeholten Auskunft des Staatsbetriebes Sachsenforst Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz vom 10.5.2010 und der vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung übergebenen schriftlichen Stellungnahme seines für Bau und Umwelt zuständigen Referates vom 2.8.2010 überein.

Die Streuobstwiese erstreckt sich auch auf die Flächen, auf denen keine Obstbäume vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für die vom Verwaltungsgericht ausgemessene Freifläche im hinteren Bereich des Flurstücks. Ob eine solche Fläche Teil einer Streuobstwiese ist, lässt sich nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände beurteilen. Hierbei sind insbesondere der vorhandene Tier-, Pflanzen-, Totholz- und sonstige Kleinstrukturenbestand sowie der Eindruck der Zugehörigkeit, den die Fläche

vermittelt, zu berücksichtigen. Der Charakter einer Streuobstwiese wird zwar maßgeblich von dem tatsächlich vorhandenen Obstbaumbestand geprägt. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass das besonders schützenswerte Biotop dort endet, wo kein Obstbaum mehr festgestellt werden kann. Eine Streuobstwiese definiert sich neben der Anzahl der Obstbäume ausdrücklich auch über das auf dem Gelände vorhandene Totholz, sonstige Kleinstrukturen sowie den Unterwuchs, die sog. Krautschicht, der in Form einer Mäh- oder Weidewirtschaft gepflegt werden sollte. Für das Vorliegen eines solchen Biotops ist, wie es der Name bereits andeutet, bezeichnend, dass die Bäume über eine größere Fläche *verstreut* sind. Dies beinhaltet oft gerade keine regelmäßige Anordnung der Baumstämme, so dass der Abstand zwischen ihnen durchaus differieren kann. Entsprechend den in der VwV-Biotop unter Ziffer III Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa angegebenen Größenordnungen, wonach nur Flächen von 500 m² und ein Bestand von mindestens 10 Bäumen erfasst werden, ist ein Abstand von 20 m zwischen einzelnen Bäumen nicht ungewöhnlich.

Ausgehend von diesen Maßstäben stellt sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch der hintere Bereich des Flurstückes als Teil der Streuobstwiese dar. Der Sachverständige hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die baumlosen Flächen die für eine Streuobstwiese charakteristische Krautschicht aufweisen und mit den übrigen Grundstücksteilen eine Einheit bilden. Die Lücke im oberen Bereich ist zudem auf das Absterben vorhandener Bäume und darauf, dass das Grundstück der Beigeladenen in den letzten Jahren nicht die notwendige Pflege erfahren hat, zurückzuführen. Diese Feststellungen werden durch das Ergebnis der Augenscheinnahme des Flurstückes bestätigt. Auf der vom Verwaltungsgericht ausgemessenen Freifläche befindet sich in der hinteren Ecke in einem Abstand von 2,5 m zur Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. F2 ein abgestorbener Kirschbaum und ca. 20 m weiter westlich der Baumstumpf eines ehemaligen Apfelbaumes. Die dazwischen liegende Freifläche vermittelt unter Berücksichtigung dieser Umstände den Eindruck der Zugehörigkeit zur restlichen Grundstücksfläche, auch wenn die Baumkronenschicht nicht über sie hinausragt.

Unschädlich für die Feststellung der Biotopeigenschaft nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG ist das Vorhandensein eines Strommastes auf dem Flurstück. Er beansprucht nur eine vernachlässigbar kleine Fläche und wirkt sich weder auf das Entstehen noch den Fortbestand einer Streuobstwiese aus. Die Ziegen und die zu ihrer Haltung erforderlichen Ställe stehen

dem Vorliegen des besonders schützenswerten Biotops ebenfalls nicht entgegen; sie stellen vielmehr eine hierfür typische Form der Bewirtschaftung dar.

Da das Grundstück insgesamt eine Streuobstwiese darstellt, ist seine Bebaubarkeit nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG ausgeschlossen. Für die Frage, wann eine Handlung die Schwelle der Zerstörung oder der nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops erfüllt und aus diesem Grund verboten ist, sind insbesondere die in § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beispielhaft aufgezählten Fälle heranzuziehen. Danach ist jede Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung des gesetzlich geschützten Biotops sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne des Satzes 1 hervorzurufen, unzulässig.

Nach diesen Maßstäben stellt die Bebauung des bislang ausschließlich Weidezwecken und der Obstgewinnung dienenden Grundstückes der Beigeladenen eine nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG verbotene Maßnahme dar. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass ein solches Vorhaben nur einen Teil des Grundstückes in Anspruch nehmen und keinen Baum gefährden würde.

Der in § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG gesetzlich verankerte Schutz erfasst die in ihm genannten Biotope in ihrer Gesamtheit. Weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift lässt sich eine Einschränkung dahingehend entnehmen, dass die verbotenen Handlungen, wie beispielsweise eine Änderung der bisherigen Nutzung, flächenmäßig auf dem ganzen Biotop erfolgen oder alle auf ihm vorhandenen Tier- oder Pflanzenarten betreffen müssen. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen, auch wenn sie nur einen Teilbereich betreffen, dennoch nachteilige Auswirkungen auf das Biotop insgesamt haben und aus diesem Grund unzulässig sind.

Dies trifft auf die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Flurstück der Beigeladenen zu. Ein solches Vorhaben würde sowohl im Rahmen der Baumaßnahmen als auch nach deren Abschluss eine größere Grundstücksfläche auf Dauer seiner jetzigen Nutzung entziehen und einen nicht unerheblichen Teil des dort vorhandenen besonders schützenswerten Biotops zerstören. Hinsichtlich der Auswirkungen einer Bebauung ist anzumerken, dass eine solche in der Regel nicht nur die unmittelbar für das Gebäude vorgesehene Fläche eines Grundstückes betrifft, sondern bereits im Zuge der Bauarbeiten zwangsläufig weitere Bereiche durch das

Befahren mit Baufahrzeugen, das Aufstellen von Gerüsten sowie als Lagerfläche in Anspruch genommen werden. Im konkreten Fall wäre darüber hinaus eine Zufahrt nur vom L..... aus möglich und müsste, da sich die „Baufläche“ im hinteren Teil des Flurstückes befindet, über die gesamte restliche Grundstücksfläche erfolgen. Die Errichtung eines Gebäudes hätte zur Folge, dass der auf den beanspruchten Flächen vorhandene Unterwuchs vernichtet würde und diese Flächen auch den sonstigen eine Streuobstwiese ausmachenden Kleinstrukturen und Tierarten weitgehend nicht mehr zur Verfügung stünde. Derartige Auswirkungen stellen nach Ansicht des Senats bereits ungeachtet der Frage, welche Folgen die Nutzungsänderung für die noch vorhandenen Obstbäume hätte oder haben könnte, eine nachhaltige Beeinträchtigung der gesamten Streuobstwiese dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

•

• **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern

im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

Beschluss vom 4. August 2010

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

8.234,22 EUR

festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, S. 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

